

Strompreise für Haushaltskunden

Informationen zum Anteil staatlicher Lasten
und Netzentgelte bei der Stromversorgung 2019



Wesentliche Bestandteile des Strompreis

- Energieerzeugung, -beschaffung und -lieferung, inkl. Vertriebs- und Marketingkosten
- Staatlich regulierte Entgelte für Transport und Verteilung der Energie (Netzentgelte)
- Staatsquote (Steuern, Abgaben und Umlagen)

Den mit Abstand größten Preisbestandteil bilden – mit in der Regel über 50% – die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen, die sich immer zum 01.01. eines Jahres ändern.

Übersicht Stromverbrauch

eines durchschnittlichen Hersbrucker Haushaltskunden (3.000 kWh/a)

Die Tabelle zeigt die Veränderung der einzelnen Preisbestandteile zum Jahreswechsel 2018/2019 als Nettowert sowie die daraus folgende absolute Belastung für einen durchschnittlichen Haushaltskunden.

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%, so dass sich hieraus eine **jährliche Mehrbelastung von 43,77 Euro** oder **3,65 Euro pro Monat** für den Endverbraucher ergibt.

	2018	2019	Δ	2018	2019	Δ
Netznutzung HEWA (KoL)	8,45 Ct/kWh	9,82 Ct/kWh	1,37 Ct/kWh	253,52 €	294,62 €	41,10 €
Konzessionsabgabe HT	1,32 Ct/kWh	1,32 Ct/kWh	0,00 Ct/kWh	39,60 €	39,60 €	0,00 €
NT	0,61 Ct/kWh	0,61 Ct/kWh	0,00 Ct/kWh	18,30 €	18,30 €	0,00 €
EEG	6,79 Ct/kWh	6,41 Ct/kWh	-0,39 Ct/kWh	203,76 €	192,15 €	-11,61 €
KWK-G	0,35 Ct/kWh	0,28 Ct/kWh	-0,06 Ct/kWh	10,35 €	8,40 €	-1,95 €
Offshore-Haftungs-Umlage	0,04 Ct/kWh	0,42 Ct/kWh	0,38 Ct/kWh	1,11 €	12,48 €	11,37 €
Stromsteuer	2,05 Ct/kWh	2,05 Ct/kWh	0,00 Ct/kWh	61,50 €	61,50 €	0,00 €
§ 19 Abs. 2 StromNEV	0,37 Ct/kWh	0,31 Ct/kWh	-0,07 Ct/kWh	11,10 €	9,15 €	-1,95 €
Abschaltverordnung (AbLaV)	0,01 Ct/kWh	0,01 Ct/kWh	-0,01 Ct/kWh	0,33 €	0,15 €	-0,18 €
Summe staatl. Lasten und Netzentgelte	19,99 Ct/kWh	21,21 Ct/kWh	1,23 Ct/kWh netto 1,46 Ct/kWh brutto	599,57 €	636,35 €	36,78 € netto 43,77 € brutto

Netznutzungsentgelte (NNE)

Die Stromnetzbetreiber unterliegen der staatlichen Kontrolle durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Für die Dauer von jeweils fünf Jahren (das entspricht einer sogenannten Regulierungsperiode) werden die durch den Netzbetreiber zu erzielenden Erlöse festgeschrieben (Festlegung der Erlösobergrenzen – EOG). Diese Erlösgrenzen sinken jährlich in Abhängigkeit des vorliegenden Effizienzwertes und zwingen den Netzbetreiber zum kosteneffizienten Handeln.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Im EEG ist die Vergütung für die Stromeinspeisung aus regenerativen Energiequellen wie Wind- und Wasserkraft, Erdwärme, Biomasse oder Photovoltaik geregelt (sogenannte EEG-Vergütung).

Die Finanzierung der für diese Stromeinspeisungen zu zahlenden Vergütungen erfolgt über ein Umlageverfahren und wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind) in vorgenannter Höhe über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen (sogenannte **EEG-Umlage**).

Zum 01.01.2019 sinkt die EEG-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 6,792 Cent/kWh auf 6,405 Cent/kWh.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Zweck des Gesetzes ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25% zu leisten. Dies soll v.a. erreicht werden durch die Förderung der Modernisierung und des Neubaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen. Dies soll im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung erfolgen.

Ähnlich dem EEG wird die Förderung (bzw. Vergütung), die Betreiber von KWK-Anlagen erhalten, auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde und damit auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie keine Vergünstigung erhalten) in vorgenannter Höhe umgelegt (sogenannte **KWK-Umlage**).

Zum 01.01.2019 sinkt die KWK-Umlage gegenüber dem Vorjahr von netto 0,345 Cent/kWh auf 0,28 Cent/kWh.



§19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Ziel des Gesetzgebers ist es, stromintensive Industriebetriebe unter bestimmten Bedingungen von den Entgelten für den Energietransport teilweise bis vollständig zu entlasten.

Nach §19 Abs.2 StromNEV erhalten Industrieunternehmen, unter bestimmten Voraussetzungen, auf Antrag reduzierte Netz-entgelte. Im Hersbrucker Netzgebiet gibt es kein Unternehmen, das diese Bedingungen erfüllt.

§19 Abs.2 StromNEV regelt ferner, dass entgangene Erlöse durch Netzentgeltbefreiungen im Rahmen eines bundesweiten Ausgleichs analog §26 KWK-G ausgeglichen werden. Die Umlage wird von allen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden (sofern sie nicht entlastet sind in vorgenannter Höhe) über die jeweils verbrauchten Kilowattstunden getragen.

Offshore-Netzumlage gemäß §17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Mit der Offshore-Haftungsumlage wurden bisher Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert, wenn deren Anlage durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen konnten.

Ab dem 01.01.2019 wird die Offshore-Haftungsumlage durch die Offshore-Netzumlage ersetzt. Neben den Entschädigungszahlungen sind nun auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitung enthalten.

Über die Offshore-Netzumlage werden die zuvor genannten Kosten der Netzbetreiber auf alle Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden auf die jeweils verbrauchten Kilowattstunden umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten (AbLaV-Umlage) nach §18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (AbLaV)

Durch gezieltes Ab- und Zuschalten von Verbrauchsprozessen können große Unternehmen aktiv das Stromnetz entlasten. Anbieter von Abschaltleistung (hierfür ist ein Vertrag notwendig) erhalten für die Bereitstellung und den tatsächlichen Abruf einer solchen Leistung eine entsprechende Vergütung vom Übertragungsnetzbetreiber.

Dieser Mechanismus dient der Netzstabilität und wird deshalb auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Weitere Steuern und Abgaben sind die **Stromsteuer** sowie die **Konzessionsabgabe**. Hier gibt es jedoch zum 01.01.2019 gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen.

Mehrwertsteuer (MwSt.)

Entwicklung: Bei den Steuern-, Abgabe- und Umlagesätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu welchen jeweils noch die gültige Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird natürlich auch auf den Energiepreis und den staatlich regulierten Netzentgeltanteil des Strompreises erhoben. Der Stromlieferant führt die Mehrwertsteuer in Summe an das Finanzamt ab.

